

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie*

**2001/0257(COD)**

28. Mai 2002

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen  
(KOM(2001) 624 – C5-0668/01 – 2001/0257(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Dorette Corbey



## VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 19. Februar 2002 benannte der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie Dorette Corbey als Verfasserin der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 15. April sowie 13. und 28. Mai 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Änderungsanträge einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Carlos Westendorp y Cabeza, Vorsitzender; Peter Michael Mombaur, Yves Piétrasanta, Jaime Valdivielso de Cué, stellvertretende Vorsitzende; Dorette Corbey Verfasserin der Stellungnahme; Nuala Ahern, Konstantinos Alyssandrakis, Sir Robert Atkins, Luis Berenguer Fuster, Guido Bodrato, David Robert Bowe (in Vertretung von Gary Titley), Gérard Caudron, Giles Bryan Chichester, Nicholas Clegg, Concepció Ferrer, Norbert Glante, Michel Hansenne, Hans Karlsson, Bashir Khanbhai, Werner Langen, Peter Liese (in Vertretung von Marjo Matikainen-Kallström), Caroline Lucas, Minerva Melpomeni Malliori (in Vertretung von Massimo Carraro), Hans-Peter Martin (in Vertretung von Rolf Linkohr), Eryl Margaret McNally, William Francis Newton Dunn (in Vertretung von Colette Flesch), Angelika Niebler, Paolo Pastorelli, Elly Plooij-van Gorsel, John Purvis, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Alexander Radwan (in Vertretung von Dominique Vlasto), Bernhard Rapkay (in Vertretung von Erika Mann), Imelda Mary Read, Mechtild Rothe, Christian Foldberg Rovsing, Paul Rübig, Konrad K. Schwaiger, W.G. van Velzen, Alejo Vidal-Quadras Roca und Myrsini Zorba.

## KURZE BEGRÜNDUNG

Seveso, Bhopal, Baia Mare, Enschede, Toulouse, das sind Ortsnamen, die an schreckliche, unerwartete Katastrophen erinnern. Nun sind schwere Industrieunfälle nichts Neues. In Leiden (Niederlande) explodierte im Jahre 1807 ein Schiff, das mit Schießpulver beladen war. In Delft explodierte 1654 ein Waffenlager. In Leiden wie in Delft wurden in wenigen Augenblicken ganze Stadtteile dem Boden gleich gemacht. Aus jeder Katastrophe wurden Lehren gezogen. Gefährliche Stoffe und Waffenlager wurden mehr und mehr aus Stadtgebieten verbannt. Dann aber dehnten sich die neuen Wohnviertel bis zu den Industriegeländen aus, und es wurden neue Maßnahmen erforderlich.

In Seveso explodierte im Jahr 1976 die chemische Fabrik. Unmittelbar forderte die Explosion keine Todesopfer, wohl aber Hunderte von Schwerverwundeten. Wegen des Ausstoßes von Dioxin und anderer gefährlicher Stoffe aber war die Krebssterblichkeit in der Bevölkerung jahrelang beträchtlich erhöht.

Seveso war der Anlass, im Rahmen der Gemeinschaft Maßnahmen zu ergreifen. Es wurde eine Richtlinie verabschiedet (1996 revidiert), die sich auf die „Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt“ richtete. Die Seveso-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Kontrolle der Unternehmen, die gefährliche Stoffe bearbeiten und/oder lagern.

Die Behörden müssen die Gefahren beurteilen, es müssen Sicherheitsberichte erstellt werden und Sicherheitsmanagementsysteme eingeführt werden und es besteht die Pflicht zu einer Politik der Gefahrenverhütung. Die Bürger (und insbesondere die in der Nachbarschaft wohnenden) müssen über das Vorhandensein und die Risiken gefährlicher Stoffe unterrichtet werden. Und schließlich enthält die Richtlinie zwei Vorschriften im Hinblick auf die Raumordnung. Zum Ersten muss der sogenannte „Dominoeffekt“ vermieden werden, d.h. eine Explosion darf nicht zu weiteren Explosionen in benachbarten Betrieben führen. Zweitens müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass es ausreichenden Abstand zwischen dem Lagerplatz für gefährliche Stoffe und den Wohngebieten und anderen von der Öffentlichkeit besuchten Gebieten gibt.

In der Europäischen Union wurden u.a. nach den Katastrophen in Baia Mare und Enschede Initiativen ergriffen, die Koordinierung bei Katastrophen zu verbessern, beispielsweise mit der Entscheidung des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen.

Die jüngsten Unfälle haben gezeigt, dass die geltende Seveso-II-Richtlinie nur unzureichenden Schutz bietet. Als Reaktion auf die Katastrophe von Baia Mare und die Feuerwerksexplosion in Enschede schlägt die Kommission vor, den Berg- und Grubenbau in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen und niedrigere Schwellenwerte für explosionsfähige Stoffe einzuführen. Es ist fraglich, ob dies reicht. Ihre Verfasserin der Stellungnahme wünscht sich in einigen Teilen eine Verschärfung des Vorschlags.

Erstens müssen die Schwellenwerte sowohl von Ammoniaknitrat als auch von pyrotechnischen Stoffen gesenkt werden. Für Ammoniak müssen Schwellenwerte gesetzt werden. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs wird mehr Betriebe in den Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie einbeziehen und somit auch für Klarheit über die verlangten Sicherheitsmaßnahmen sorgen. Das ist sowohl im Interesse der betreffenden

Betriebe und ihrer Arbeitnehmer als auch der Anwohner. Zweitens schlägt ihre Verfasserin der Stellungnahme eine Reihe von Verbesserungen im Hinblick auf die Informationspflicht vor. Und drittens muss eine gute Abstimmung geschaffen werden zwischen der Seveso-Richtlinie und dem Mechanismus für Katastrophenschutzmaßnahmen. Ein letzter und besonders schwieriger Punkt betrifft die Raumordnung. Die Umschreibung „angemessener Abstand zu Wohngebieten“ wird in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich interpretiert. In den Niederlanden wurden 25 Meter für ausreichend erachtet, in Frankreich und im Vereinigten Königreich sind das etwa 1000 Meter. Die Europäische Union hat im Bereich der Raumordnung nur sehr beschränkte Befugnisse. Ihre Verfasserin der Stellungnahme schlägt daher vor, innerhalb von drei Jahren Leitlinien für ein Verfahren zur Festlegung angemessener Sicherheitsabstände zu entwickeln. Sie ist sich der Tatsache bewusst, dass die Anwendung angemessener Sicherheitsabstände in der Praxis oft sehr schwierig sein wird. Doch es müssen im Interesse des Schutzes der Bevölkerung jetzt die notwendigen Schritte unternommen werden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

Änderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1

#### ARTIKEL 1 NUMMER 1A (neu)

Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben aa) (neu) und b) (Richtlinie 96/82/EG)

***(1a) In Artikel 8 Absatz 2 sind wie folgt ein Buchstabe hinzuzufügen und einer zu ändern:***

***(aa) die Öffentlichkeit über etwaige Unfallgefahren und die Gefahr von Dominoeffekten in der örtlichen Presse sowie durch schriftliche Mitteilungen und über die offizielle Internet-Website der betreffenden Regionalbehörde unterrichtet wird;***

***(b) eine Zusammenarbeit betreffend die Übermittlung von Angaben an die zuständige Behörde im Hinblick auf die Erstellung der externen Notfallpläne vorgesehen wird.***

<sup>1</sup> ABl. C – noch nicht veröffentlicht.

*Begründung*

*Eine bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit kann wegen der besseren Überwachung zur Unfallverhütung beitragen.*

Änderungsantrag 2

ARTIKEL 1 NUMMER 1B (neu)

Artikel 11 (Notfallpläne) Absatz 4a (neu) (Richtlinie 96/82/EG)

***(1b) In Artikel 11 ist folgender Absatz 4a hinzuzufügen:***

***4a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in externen Notfallplänen der Entscheidung des Rates 2001/792/EG<sup>1</sup> über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen Rechnung getragen wird.***

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7-11

*Begründung*

*Eine Verknüpfung mit der Entscheidung des Rates aus dem letzten Jahr sollte erfolgen, um die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu erhöhen.*

Änderungsantrag 3

ARTIKEL 1 NUMMER 1C (neu)

Artikel 11 (Notfallpläne) Absatz 5a (neu) (Richtlinie 96/82/EG)

***(1c) In Artikel 11 ist folgender Absatz 5a hinzuzufügen:***

***5a. Tritt eines der in Absatz 5 genannten Ereignisse ein, unterrichten die Mitgliedstaaten das gemäß der Entscheidung 2001/792/EG<sup>1</sup> des Rates geschaffene Beobachtungs- und***

*Begründung*

*Eine Verknüpfung mit der Entscheidung des Rates aus dem letzten Jahr sollte erfolgen, um die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu erhöhen.*

Änderungsantrag 4  
ARTIKEL 1 NUMMER 1D (neu)  
Artikel 12 Absätze 1a und 1b (neu) (Richtlinie 96/82/EG)

*(1d) In Artikel 12 sind folgende Absätze 1a und 1b hinzuzufügen:*

*1a. Innerhalb von drei Jahren ab [Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG] entwickelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien für ein Verfahren zur Schaffung angemessener Mindestsicherheitsabstände zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Einrichtungen und*

- Wohnbereichen,*
- öffentlich genutzten Gebäuden und Geländen,*
- anderen industriellen Einrichtungen,*
- Naturgütern und Erholungsbereichen,*
- sonstigen Bereichen von besonderer Empfindlichkeit oder besonderem Interesse.*

*1b. Die Kommission entwickelt in diesem Zusammenhang einen Plan für Anreize und/oder zur Finanzierung der Verlegung von unter diese Richtlinie fallenden Einrichtungen, die keinen angemessenen Sicherheitsabstand haben. Dies kann im Rahmen der Regionalpolitik geschehen.*

## Begründung

*Die Katastrophen von Enschede und Toulouse haben gezeigt, dass es notwendig ist, die Probleme im Hinblick auf die bestehenden Anlagen anzugehen. Da die Sicherheit der Bürger und Arbeitnehmer eine Frage des Gemeinsamen Marktes ist, ist es Aufgabe der Kommission, ein entsprechendes Verfahren in Gang zu setzen und gemeinsame Leitlinien zu entwickeln.*

*Die gemeinschaftlichen Strukturfonds könnten ein Instrument zur Finanzierung der Verlegung von Einrichtungen sein.*

### Änderungsantrag 5

#### ARTIKEL 1 NUMMER 1E (neu)

#### Artikel 13 Absatz 4 (Richtlinie 96/82/EG)

***(1e) Artikel 13 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:***

***4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Sicherheitsbericht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Die Information über die Zugänglichkeit des Berichts ist im nationalen Amtsblatt, den örtlichen Zeitungen und auf der Internetseite der zuständigen einzelstaatlichen Stelle zu veröffentlichen. Der Betreiber kann von der zuständigen Behörde verlangen, bestimmte Teile des Berichts aus Gründen des Industrie- und Geschäftsgeheimnisses und des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung nicht offen zu legen. Nach Einwilligung der zuständigen Behörde legt der Betreiber in solchen Fällen der Behörde einen geänderten Bericht vor, in dem diese Teile ausgeklammert sind, und unterbreitet diesen der Öffentlichkeit. Das Verzeichnis der Gruppen von gefährlichen, in dem Betrieb vorhandenen Stoffen mit Angabe der jeweiligen Mengen sind nicht von der Veröffentlichung auszunehmen.***

## *Begründung*

*Eine bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit kann wegen der besseren Überwachung zur Unfallverhütung beitragen.*

Änderungsantrag 6  
ARTIKEL 1 NUMMER 1F (neu)  
Artikel 19 (Richtlinie 96/82/EG)

*(1f) Artikel 19 erhält folgenden Wortlaut:*

### ***Informationsaustausch und Informationssystem***

***1. Die Mitgliedstaaten und die  
Kommission tauschen Informationen  
über die bei der Verhütung schwerer  
Unfälle und bei der Begrenzung ihrer  
Folgen gesammelten Erfahrungen aus.  
Diese Informationen beziehen sich  
insbesondere auf die Wirkungsweise der  
in dieser Richtlinie vorgesehenen  
Bestimmungen.***

***1a. Im Hinblick auf die dieser Richtlinie  
unterliegenden Betriebe teilen die  
Mitgliedstaaten der Kommission  
zumindest folgende Information mit:  
(a) Namen und Handelsnamen des  
Betreibers sowie die vollständige  
Anschrift des betreffenden Betriebs;  
(b) die Tätigkeit oder Tätigkeiten des  
Betriebs; die von den Mitgliedstaaten  
gelieferten Informationen;***

***Die Kommission errichtet eine Datenbasis  
mit den von den Mitgliedstaaten  
gelieferten Informationen und sorgt für  
deren Aktualisierung.***

***2. Die Kommission errichtet ein den  
Mitgliedstaaten zur Verfügung zu  
stellendes Registrier- und  
Informationssystem, das insbesondere***

*ausführliche Angaben über die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingetretenen schweren Unfälle enthält, zum Zwecke*

*(a) einer raschen Übermittlung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Absatz 1 gelieferten Informationen an sämtliche zuständigen Behörden;*

*(b) der Weitergabe der Analysen der Unfallursachen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse an die zuständigen Behörden;*

*(c) einer Unterrichtung der zuständigen Behörden über getroffene Verhütungsmaßnahmen;*

*(d) der Bereitstellung von Informationen über Organisationen, die hinsichtlich des Auftretens und der Verhütung von schweren Unfällen sowie der Begrenzung von Unfallfolgen informieren und beraten können.*

*Das Registrier- und Informationssystem enthält mindestens folgende Angaben:*

*(a) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 Absatz 1 gelieferten Informationen;*

*(b) eine Analyse der Unfallursachen;*

*(c) die aus den Unfällen gewonnenen Erkenntnisse;*

*(d) die zur Verhütung der Wiederholung eines Unfalls erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen.*

*3. Der Zugang zu dem Registrier- und Informationssystem steht unbeschadet des Artikels 20 allen Regierungsstellen der Mitgliedstaaten, Industrie- und Handelsverbänden, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen im Bereich des Umweltschutzes und sonstigen im Umweltschutz tätigen internationalen Organisationen oder*

*Forschungseinrichtungen offen.*

*4. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre entsprechend dem Verfahren der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien<sup>1</sup> einen Bericht über die unter die Artikel 6 und 9 fallenden Betriebe. Die Kommission veröffentlicht alle drei Jahre eine Zusammenfassung dieser Informationen.*

#### *Begründung*

*Die Kommission muss besser informiert sein, um bei schwerwiegenden Unfällen angemessen reagieren zu können.*

---

<sup>1</sup> ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.  
AD\469707DE.doc